

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident**

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldbaum
Minister**

**Verordnung
über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen
zur Ernte 1951.**

Vom 13. Juli 1950

Zur weiteren Verbesserung der Ernährung der Bevölkerung durch eine zweckmäßige Ausnutzung der Ackerfläche hat in Durchführung des Volkswirtschaftsplanes die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1951 werden folgende Pläne bestätigt:

- a) der Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen in ablieferungspflichtigen Betrieben zur Ernte 1951,
- b) der Plan der Saatguterzeugungsfläche in ablieferungspflichtigen Betrieben zur Ernte 1951,
- c) der Plan zur Durchführung der Winterfurche in ablieferungspflichtigen Betrieben im Herbst 1950.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Pläne der Betriebe der Vereinigung volkseigener Güter (VVG) ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die VVG verantwortlich. Die Aufteilung der Pläne auf die einzelnen volkseigenen Güter ist bis zum 20. Juli 1950 vorzunehmen.

(2) Die WG hat die Pläne der Gebietsvereinigungen volkseigener Güter (GVVG) den für die Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder, und die GWG haben die Pläne der Güter den Räten der Städte und Kreise spätestens bis zum 31. Juli 1950 zuzuleiten.

§ 3

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Landesregierungen sind für die Durchführung der Pläne der ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe, einschl. der Betriebe der öffentlichen Hand, die nicht zur WG gehören, verantwortlich. Ihre Aufteilung hat durch die Landesregierungen auf die Kreise bis zum 1. Juli 1950 und durch diese auf die Gemeinden bis zum 5. Juli 1950 zu erfolgen.

Um zu gewährleisten, daß die jeweils gegebenen besonderen Verhältnisse in den Kreisen, Gemeinden

und Wirtschaften und vor allem die Wunschanbaupläne ebenfalls in weitestgehendem Maße Berücksichtigung finden, sind mit der Aufteilung der Pläne die bereits bestehenden Anbauplankommissionen zu beauftragen.

Die Bürgermeister haben den einzelnen ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben spätestens bis zum 10. Juli 1950 die Anbaubescheide in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. Das Doppel ist, mit der Bestätigung des Betriebsleiters versehen, dem Bürgermeister zurückzugeben,

(2) Die für die Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder haben die auf die Kreise aufgeteilten Pläne der ablieferungspflichtigen Betriebe, nach Größenklassen gegliedert, spätestens bis zum 15. August 1950 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Gleichzeitig ist über die in den ablieferungsfreien Betrieben von den Betriebsinhabern vorgesehene Anbaufläche sämtlicher Kulturen nach den Feststellungen durch die Bürgermeister zu berichten.

(3) Die Aufteilung der Flächen hat nach den alten Landesgrenzen zu erfolgen. Nach erfolgter Festsetzung der neuen Landesgrenzen beantragen die Landesregierungen bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft notwendige Änderungen der Pläne.

§ 4

Die weitere Aufteilung des Planes der Saatguterzeugungsfläche wird in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 5

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Düngjahr 1950/51 hat das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Mengen an Reinnährstoffen zur Verfügung zu stellen:

Stickstoff	190000t,	
Phosphorsäure	130000t,	
Kali.....	300000t,	
Kalk.....	550000	t.“

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 13. Juli 1950

**Die Regierung:
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident**

**Ministerium für Planung
Rau
Minister**

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldbaum
Minister**